

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr



Leistungsbeschreibung

In-vitro-Diagnostika zum Betreiben von
Laborgeräten
der Fa. Cepheid Deutschland GmbH

Anlage 1 zum Vertrag 1/BIUD/W0415

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Allgemeines

Die im Folgenden beschriebenen Produkte dienen dem Betreiben von in der Bw eingeführten Laborgeräten der Firma Cepheid Deutschland GmbH.

2 Leistungs- und Liefergegenstand

Der Auftragnehmer (AN) liefert die Produkte entsprechend den Anforderungen im Kapitel 3 und legt die in Teil 4 für den Anteil Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Ergonomie geforderten Dokumente vor. Bei den gelieferten Produkten muss es sich um Neuprodukte handeln.

3 Leistungsanforderungen bezogen auf den Leistungs- und Liefergegenstand

Im Folgenden werden die Leistungsanforderungen (LAfo) an die Produkte zum Betreiben von Laborgeräten der Firma Cepheid Deutschland GmbH aufgeführt. Jedes Produkt wird mit einer eigenen Identitätsnummer (ID) aufgeführt.

3.1 Produkt/Gerät

Die im Folgenden aufgeführten Produkte werden in Deutschland unter den jeweils aufgeführten Artikelnummern des Herstellers Cepheid Deutschland GmbH in den Verkehr gebracht.

Artikelnummer- und Name sind hier als Referenzen für die Beschaffenheit der angegebenen Produkte zu verstehen

Für Alternativprodukte muss der Nachweis erbracht werden, dass diese zum Betreiben von Laborgeräten des Herstellers Cepheid Deutschland GmbH geeignet sind. Der Nachweis ist durch das Einreichen eines Zertifikats, aus dem hervorgeht, dass die Alternativprodukte zum Betreiben der Laborgeräte der Firma Cepheid GmbH zugelassen wurden, zu erbringen.

ID	ZK	Leistungsanforderung (LAfo)
31.1		Artikelnummer: 305C
		NASOPHARYNGEAL SWAB AND TRANSPORT /50
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 50 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.2		Artikelnummer: 900-0370
		COPAN TRANSYSTEM ABSTRICHSET /50
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 50 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.3		Artikelnummer: GXCARBARP-CE-10
		KIT,CARBA-R,10-TEST,CE-IVD,ADDED CL /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.4		Artikelnummer: GXCDIFFBT-CE-10
		XPERT C. DIFFICILE BT /10
		Verpackung

Öffentlich

		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.5		Artikelnummer: GXCT/NGX-CE-10
		XPERT CT/NGX KIT
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit PG (= Packung) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt.
31.6		Artikelnummer: GXFIIFV-10
		XPERT HEMOSIL FAKTOR II+V /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.7		Artikelnummer: GXHBV-VL-CE-10
		XPERT HBV VIRAL LOAD /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.8		Artikelnummer: GXHCV-VL-CE-10
		XPERT HCV VIRAL LOAD /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.9		Artikelnummer: GXHIV-QA-XC-CE-10
		XPERT HIV-1 QUAL KIT /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.10		Artikelnummer: GXHIV-VL-XC-CE-10
		XPERT HIV-1 VIRAL LOAD XC /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.11		Artikelnummer: GXMRSA/SA-SSTI-CE
		XPERT MRSA/SA SSTI /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.12		Artikelnummer: GXMRSA-NXG-CE-10
		Xpert MRSA Next Gen /10
		Verpackung

Öffentlich

		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.13		Artikelnummer: GXMRSA-SABC-CE-10
		KIT, CE-IVD, GX, MRSA/SA, BLD /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.14		Artikelnummer: GXMRSASA-BC-CE-10
		XPERT MRSA/SA BLOOD CULT CE-IVD /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.15		Artikelnummer: GXMRSASA-SSTI-CE
		XPERT MRSA/SA SSTI /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.16		Artikelnummer: GXMTB/RIF-ULTRA-10
		XPERT MTB/RIF ULTRA /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.17		Artikelnummer: GXMTB/XDR-10
		KIT MTB/XDR CE-IVD GX /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit SE (= SET, Satz) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 SE in einer geeigneten Verpackung.
31.18		Artikelnummer: GXNOV-CE-10
		XPERT NOROVIRUS TEST /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.19		Artikelnummer: GXTV-CE-10
		XPERT TRICHOMONAS /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.20		Artikelnummer: GXVANA/B-CE-10

Öffentlich

		GENE XPERT VAN A/ VAN B /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit PG (= Packung) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt.
31.21		Artikelnummer: HW/900-0370
		COLLECTION DEVICE F.MRSA-TEST /50
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 50 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.22		Artikelnummer: S2A-2000410
		RESISTANCEPLUS MG FLEXIBLE /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit PG (= Packung) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt.
31.23		Artikelnummer: S2A-95004
		RESISTANCEPLUS MG POS.CONTROL
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält ein Vielfaches der Basismengeneinheit in einer geeigneten Verpackung.
31.24		Artikelnummer: SDPS-120
		EINZELTUPFER C.DIFFICILE & NOROVIRUS/120
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 120 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.25		Artikelnummer: URINE/A-50
		XPERT CT/NG URINE SPECIMEN /50
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 50 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.26		Artikelnummer: XP3COV2/FLU/RSV-10
		XPERT EXPRESS COV2/FLU/RSV PLUS /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.27		Artikelnummer: XP3SARS-COV2-10
		XPERT XPRESS COV-2 PLUS /10
		Verpackung
		Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.28		Artikelnummer: XPCOV2/FLU/RSV-10

Öffentlich

	XPCOV2/FLU/RSV /10
	Verpackung
	Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.29	Artikelnummer: XPRSARS-COV2-10
	XPRSARS-COV2-10 KIT /10
	Verpackung
	Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.30	Artikelnummer: XPRSFLU/RSV-CE-10
	XPERT XPRESS FLU/RSV TEST /10
	Verpackung
	Mit der Basismengeneinheit EA (= EACH, Stück) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt. Die Bestellmengeneinheit PG (= Packung) enthält 10 EA in einer geeigneten Verpackung.
31.31	Artikelnummer: XPRSTREPA-CE-10
	XPERT XPRESS STREP A /10
	Verpackung
	Mit der Basismengeneinheit PG (= Packung) wird in der Warenwirtschaft der Bw der Bestand eines Produktes geführt.
	Verfallsdatum auf der Verpackung (Laufzeit seitens des Herstellers)
31.32	Es ist zu gewährleisten, dass alle verfalldatierten Produkte eine Restlaufzeit von mind. 6 Monate aufweisen. Unter Restlaufzeit ist hierbei der Zeitraum von der Auslieferung des Produktes bis zum Erreichen des Verfalldatums zu verstehen.
	Nachhaltigkeit
31.33	Dem Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung zu folgen, bedeutet für die Bundesregierung darauf hinzuwirken, mit ihrer Politik gleichermaßen den Bedürfnissen der heutigen sowie künftiger Generationen gerecht zu werden – in Deutschland sowie in allen Teilen der Welt – und ihnen ein Leben in voller Entfaltung ihrer Würde zu ermöglichen. Der AN hat bei der Produktion sowie bei der Auslieferung der Produkte ressourcenschonend zu arbeiten.

4 Anforderungen Anteil Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Ergonomie (AUE)

4.1 Arbeitssicherheit

4.1.1 Produktbezogener Arbeitsschutz und Technische Sicherheit

Allgemeine Arbeitssicherheit / Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
Produktbezogene Arbeitssicherheit und Technische Sicherheit		
<i>ID</i>	<i>Zk</i>	<i>Leistungsanforderung (LAfo)</i>
411.1	M	Die Nutzungsinformationen müssen die Anforderungen in Bezug auf Zweck, Informationsqualität, Inhalt, Struktur sowie Medien und Darstellung gemäß DIN EN IEC/IEEE 82079-1 (Kapitel 5.2, 5.3 sowie Abschnitte 7, 8 und 9) oder gleichwertig erfüllen.
411.2	M	Die Nutzungsinformationen müssen zur Durchführung der von den Produktherstellern der Produkte des Liefergegenstands bestimmten sowie der rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen die erforderlichen Angaben zu Prüfgegenständen, Prüfgrundlagen, Prüfarten, Prüfzeiten, Prüfumfängen und Prüferqualifikationen enthalten.
Elektrische Sicherheit		
411.3	M	Für die elektrischen Betriebsmittel ist eine Bestätigung nach § 5 (4) der DGUV V 3 vorzulegen, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt und den späteren Nutzer/Betreiber von der Verpflichtung zur Erstprüfung entbindet.
<i>ID</i>	<i>Zk</i>	<i>Leistungsanforderung (LAfo)</i>
412.1	M	Einhaltung der chemikalienrechtlichen Bestimmungen und Reglementierungen Der AN muss die Einhaltung der europäischen und deutschen gesetzlichen Bestimmungen zum Chemikalien- und Gefahrstoffrecht in der gültigen Fassung der Rechtsnormen oder deren Nachfolgeregelung und entsprechend der hierzu gewährten, gesetzlichen Übergangsfristen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Liefergegenstand gewährleisten. Sowie muss der AN die Einhaltung der chemikalienrechtlichen Beschränkungen, Herstellungs-, Inverkehrbringungs- oder Verwendungsverbote, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII; Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) Chemikalienverbotsverordnung; Gefahrstoffverordnung (Anhang II); für den Liefergegenstand gewährleisten.
412.1.1	M	Besondere gesetzliche Reglementierungen-Einhaltung der chemikalienrechtlichen Zulassungspflichten: Falls Stoffe unter eine Zulassungspflicht fallen oder eine Ausnahmegenehmigung von der EU-Kommission oder den zuständigen staatlichen Behörden besitzen (insbesondere REACH-Verordnung Anhang XIV, Biozid-VO/ ChemBiozidDV), muss der AN sicherstellen, dass diese – als Stoffe als solche oder in Gemischen oder in Erzeugnissen – nur entsprechend den geltenden Zulassungsbestimmungen oder mit

		entsprechenden Ausnahmezulassungen geliefert werden.
412.2	M	<p>Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Gefahrstoffinformationen für Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33, REACH-VO:</p> <p>Der AN muss für alle Stoffe als Bestandteil von Erzeugnissen (Bauteilen/Komponenten) des Liefergegenstandes die Informationen für den sicheren Umgang nach Artikel 33 der REACH-Verordnung als dem entsprechend gekennzeichnete, separate Information mit bauteil- und einbauortidentifizierenden Angaben kostenlos in deutscher Sprache bei jeder Lieferung dem Erzeugnis beifügen, sowie zusätzlich bauteilbezogen in der Gefahrstoffliste für Stoffe in Erzeugnissen angeben.</p>

4.2 Ergonomie

ID	Zk	Leistungsanforderung (LAfo)
42.1	M	Der AN muss sicherstellen, dass Anzeigen und Bedienelemente funktional so gestaltet und angeordnet sind, dass sie unter allen zu erwartenden Einsatzbedingungen ohne Einschränkungen genutzt werden können.
42.2	M	Der AN muss sicherstellen, dass der Systemzustand für den Benutzer jederzeit erkennbar ist. Fehlhandlungen und Fehlbedienungen müssen durch Plausibilitätskontrollen abgefangen werden und dürfen auf keinen Fall zu undefinierten oder gar in Folge davon unfallgefährlichen, gesundheitsgefährdenden, umweltschädigenden und einsatzgefährdenden Betriebszuständen führen.
42.3	M	Der AN muss bei der Auswahl der IT-Komponenten auf eine hohe Gebrauchstauglichkeit der verwendeten Hardware- und Softwarekomponenten achten.
42.4	M	Der AN muss den AG durch entsprechende (technische) Voraussetzungen und Produktauswahl in die Lage versetzen, die Vorgaben der Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) einhalten zu können.

4.3 Umweltschutz und Gefahrgutwesen

ID	Zk	Anforderung (Afo)
43.1	M	Der AN muss die auf den Liefergegenstand zutreffenden, bestehenden deutschen und für den europäischen Wirtschaftsraum geltenden Rechtsvorschriften zum Umweltschutz einhalten.
43.1.1	M	Der AN muss die für den Liefergegenstand geltenden gesetzlichen Regelungen über das Aussondern, Verwerten und Entsorgen von Material (z.B. KrWG, AVV, ElektroG) bzw. des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt der Lieferung einhalten.
43.2	M	Der AN muss energieverbrauchsrelevante Produkte, welche die Anforderungen nach § 4 des EVPG erfüllen, verwenden.
43.3	M	Der AN muss Erzeugnisse bevorzugen, welche die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung gemäß § 45 KrWG erfüllen und sich als besonders nachhaltig oder umweltverträglich im Vergleich zu anderen Erzeugnissen kennzeichnen.

Öffentlich

43.4	M	Handelt es sich bei dem Liefergegenstand bzw. einem der mitgelieferten Produkte um ein Gefahrgut bzw. um gefährliche Güter (GGVSEB § 2 Nummer 7 und ADR Kapitel 1.2, Unterkapitel 1.2.1), muss der Liefergegenstand bzw. das mitgelieferte Produkt so verpackt und gekennzeichnet sein, dass er/es gemäß den Gefahrgutvorschriften GGVSEB, ADR, ADN, RID, IMDG-Code und IATA-DGR befördert werden darf.
43.5	M	Mit Ausnahme von Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Lithium-Metall- sowie Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III, Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfumfassung für die uneingeschränkte Verwendung in der Bundeswehr zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Prüfumfassung mitzuliefern.

5 Nachweisführung

<i>ID</i>	<i>Nachweisart</i>
Produktbezogene Chemikaliensicherheit/Gefahrstoffe nach Gefahrstoffrecht	
512.1	Nachweisart: Rev - Review Abnahmekriterium: Vorlage der Sicherheitsdatenblätter zur Prüfung auf Plausibilität
512.2	Nachweisart: SiPrfg - Sichtprüfung Abnahmekriterium: Die Kennzeichnung wurde angebracht
Umweltschutz und Gefahrgutwesen	
53.1	Bei Nichteinhaltung ist durch den AN vor Übergabe des Liefergegenstandes die Ausnahme zu benennen und nachweislich zu begründen, wenn diese unionsrechtlich zulässig ist.
53.1.1	Bei Nichteinhaltung ist durch den AN vor Übergabe des Liefergegenstandes die Ausnahme zu benennen und nachweislich zu begründen, wenn diese unionsrechtlich zulässig ist.
53.1.2	Der Antrag ist mit den geltenden gesetzlichen Regelungen vereinbar, die technischen Gründe zwingend, das geplante Vorgehen des AN zur Sicherstellung des Umweltschutzes ist realisierbar und geeignet und muss vor Übergabe des Liefergegenstandes vorliegen.
53.2	Bei Nichteinhaltung ist durch den AN vor Übergabe des Liefergegenstandes die Ausnahme zu benennen und nachweislich zu begründen, wenn diese unionsrechtlich zulässig ist.
53.3	Bei Nichteinhaltung ist durch den AN vor Übergabe des Liefergegenstandes bzw. des mitgelieferten Produktes die Ausnahme zu benennen und nachweislich zu begründen, wenn diese zulässig ist.

6 Mitgeltende Dokumente

6.1 Allgemeine mitgeltende Dokumente

6.2 Mitgeltende Dokumente AUE

Kurzbezeichnung	Dokumentenname	Stand
Produktbezogene Chemikaliensicherheit/Gefahrstoffe nach Gefahrstoffrecht		
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen- Gefahrstoffverordnung	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
Umweltschutz und Gefahrgutwesen		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
RID	Europäisches Übereinkommen für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung

Öffentlich

Kurzbezeichnung	Dokumentenname	Stand
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods	Gültige Fassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Bw	Bundeswehr

Mit der folgenden Unterschrift werden die Einhaltung aller Forderungen aus dieser Leistungsbeschreibung sowie die Gültigkeit meiner/unsere Angaben bestätigt.

Ort/Datum

Unterschrift/elektronische Signatur